

# RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

23/04 Exekutionsordnung

### Norm

EO §308 Abs1;

### Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger wird durch die Überweisung zur Einziehung berechtigt, die Forderung so geltend zu machen, wie sie dem Verpflichteten gegen den Drittschuldner zusteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160219.X04

### Im RIS seit

24.10.2001

### Zuletzt aktualisiert am

24.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)